

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
Direktion G – Krisenmanagement – Lebensmittel, Tiere und Pflanzen
Tiergesundheit und Tierschutz

Brüssel, den
SANTE G2/BB/rb D(2016) 3510382

Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Sehr Petitionssteller,

Sie fordern die Kommission auf, Videoüberwachung in allen Schlachthöfen vorzuschreiben (d. h. in den Bereichen, in denen lebende Tiere gehandhabt, betäubt und ausgeblutet werden). Hierbei stützen Sie sich auf Artikel aus verschiedenen Zeitungen, wonach in zahlreichen Fällen gegen die EU-Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Lassen Sie mich Ihnen zunächst für Ihr Engagement für den Tierschutz danken und Ihnen mitteilen, dass das Schlachten von Tieren in der EU in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung¹ geregelt ist. Dafür zu sorgen, dass das EU-Recht auch ordnungsgemäß durchgeführt wird, ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten.

Die genannte Verordnung schreibt vor, dass die Unternehmer im Schlachthof Verfahren für die Überwachung einführen müssen, die bestimmte Aspekte des Schlachtvorgangs abdecken.² Eine Videoüberwachung als solche ist in diesem Rahmen dagegen nicht vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten können aber nationale Vorschriften über die Modalitäten dieser Überwachung einführen.

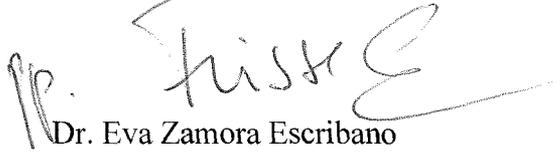
¹ ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.

² Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass beim Einsatz von Kameras andere Vorschriften zum Tragen kommen können, beispielsweise über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre.

Vor diesem Hintergrund zieht die Kommission keine Änderung der Rechtsvorschriften in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Eva Zamora Escribano
Referatsleiterin